

Landesrechnungshof

Projekt "Haus der Sinne"



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
AV	Aktenvermerk
BSA	Bundessozialamt Tirol
EG	Erdgeschoß
GK	Gebietskörperschaften
GOA	Gebührenordnung für Architekten
KW	Kalenderwoche
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
OG	Obergeschoß
PAW	Pakt für Arbeit und Wirtschaft
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
VP	Voranschlagspost

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Dezember 2003 - Februar 2004

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 10.5.2004, Zl. LR-0560/8

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfauftrag/Prüfumfang	1
2. Projektsgenealogie	3
3. Projektskonzept „com./in. Haus der Kommunikation“	6
4. Stellungnahmen der Abteilungen des Landes zum Konzept	8
5. Bauabwicklung	13
5.1 Terminliche Abwicklung	13
5.2 Die Baumaßnahmen	15
5.3 Kostenplanung	16
5.4 Kosten - Bauphase	20
5.5 Kostengegenüberstellung	23
6. Finanzierung	25
7. Stand im Konkursverfahren.....	31
8. Schlussbemerkungen	32

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Sonderprüfung des Projektes „Haus der Sinne“

1. Prüfauftrag/Prüfumfang

Prüfauftrag	Der Tiroler Landtag hat auf einen Dringlichkeitsantrag des „Grünen Landtagsklubs“ in seiner Sitzung vom 19.11.2003 mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen, dass der LRH eine Sonderprüfung nach § 3 Abs. 3 lit. a TirLRHG durchführt. Inhalt der Sonderprüfung sollte die Prüfung der „widmungsgemäßen Verwendung der, seitens des Landes dem Projekt „Haus der Sinne“ in Innsbruck für Umbaumaßnahmen zur Verfügung gestellten, Mittel sein. Diese Sonderprüfung sollte im Interesse der in diesem Projekt Beschäftigten umgehend erfolgen“.
Begründung	In der Begründung des Dringlichkeitsantrages wurde angeführt, dass für den Umbau der Räumlichkeiten für das „Haus der Sinne“ Landesmittel in Höhe von € 363.200,-- bereitgestellt wurden, dann sollte sich das Projekt laut Ankündigung der Betreiber selbst tragen. Aus den Medien war bekannt (Anmerkung des LRH), dass das Projekt in finanziellen Schwierigkeiten steckt. Für einen „Rettungsversuch durch die öffentliche Hand“ sollte das Projekt einer Evaluierung unterzogen werden um die Ursachen der „finanziellen Situation“ zu klären. Diese Entschliebung des Tiroler Landtages langte beim LRH am 20.11.2003 ein, mit den Prüfungsvorbereitungen wurde in der KW 49/2003 begonnen.
Mangelnde Kooperation	Als Betreiberin des Projektes fungiert die im Dezember 2001 gegründete „com./in. Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.“ - künftig im Bericht „com./in“ genannt. Die Bereitschaft der Gesellschaft mit dem LRH zusammenzuarbeiten, um den Intentionen der Landtagsentschliebung entsprechen zu können, wird vom LRH nur zu Prüfungsbeginn als zufrieden stellend eingestuft. Mit Fortdauer der Prüfung wird die Kooperations-

bereitschaft der „com./in“ vom LRH jedoch als gering beurteilt. So wurden die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nur fragmentarisch, mit großer Zeitverzögerung oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung konnte sich demnach nur auf die in den verschiedenen Abteilungen des Amtes der Landesregierung vorhandenen Akten und auf die von der „com./in“ zur Verfügung gestellten Unterlagen beziehen. Darüber hinaus wurden mit sonstigen Projektbeteiligten Gespräche geführt. Trotzdem konnte das Prüfkonzert des LRH nicht vollständig umgesetzt werden. Im Bericht wird auf die fehlenden Unterlagen jeweils verwiesen.

Prüfumfang Die Prüfungsaufträge (für Sonderprüfungen) haben den Gegenstand und den Umfang der begehrten Prüfung möglichst genau anzugeben (§ 3 Abs. 4 LRHG). Der LRH ist daher dem Gesetz folgend angehalten, sich auf den Prüfantrag zu beschränken.

Zuständigkeit Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.5.1999 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung (LGBl. 1999/30) oblag der Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe (diese war die anweisende Stelle) auch die „Förderung sozialer Einrichtungen“. Mit der Trennung der Abteilung in die Abteilungen „Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds“ und „Rehabilitation und Sozialhilfe“ (LGBl. 2002/100) ging diese Aufgabe auf die Abteilung Rehabilitation und Sozialhilfe über.

Eine korrespondierende Zuordnung der Aufgabe „Förderung sozialer Einrichtung“ aus der Amtszuständigkeit zu einer „politischen Zuständigkeit“ gibt es nicht. Nach der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung (LGBl. 1999/14) kann diese Angelegenheit keinem Mitglied der Landesregierung direkt zugewiesen werden.

Empfehlung Der LRH empfiehlt, die einzelnen Materien bzw. zu besorgenden Angelegenheiten in der Geschäftsverteilung der Landesregierung und in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung korrespondierend zuzuordnen.

Politische
Zuständigkeit

Im Voranschlag des Landes Tirol für die Jahre 2001 und 2002 war in der Gruppe 4 (Allgemeine öffentliche Wohlfahrt) unter den Maßnahmen der Sozialhilfe und Zuwendungen für Sozialhilfeaktionen in der VP 1-411505-7670 000 „Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ Landeshauptmannstellvertreter Herbert Prock als politischer Referent ausgewiesen.

2. Projektsgenealogie

Jänner 2000

Die „Arge Sehen“ reichte beim Finanzreferenten einen Vorschlag für ein Projekt mit dem Titel „com./in. Haus der Kommunikation“ (ursprünglicher Projektname) mit der Bitte ein, dieses aus Mitteln des „Paktes für Arbeit und Wirtschaft“ zu fördern. Die entsprechenden Unterlagen sollten „in den nächsten Wochen“ nachgereicht werden. Von der Geschäftsstelle des PAW wurde ein Projektblatt für das „com./in. Haus der Kommunikation“ angelegt.

August 2000

Vom Förderungswerber wurden die versprochenen Projektunterlagen nachgereicht.

5.9.2000

Laut internem AV der Geschäftsstelle wurde ein einmaliger Zuschuss von 15 Mio. ATS (€ 1.090.092,--) beantragt.

September 2000

Das Projekt wurde in mehreren amtsinternen, informellen Sitzungen der Organe des PAW besprochen, eine Entscheidung wurde nicht gefällt.

19.10.2000

Die Abteilungen Kultur und Sozial- und Behindertenhilfe wurden von der Geschäftsstelle aufgefordert eine fachliche Stellungnahme für eine grundsätzliche Entscheidung abzugeben.

23.10.2000

Vom Aktionsteam des PAW (ein Organ des PAW) wird eine Mitfinanzierung des Projektes aus PAW- Mitteln einstimmig abgelehnt. Allgemein wurde die Auffassung vertreten, dass das Projekt zu wenig arbeitsmarktrelevant sei.

- 25.10.2000 Laut Stellungnahme der Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe „scheint das Projekt „com./in. Haus der Kommunikation“ eher im Kultur- als im Sozialbereich angesiedelt zu sein. In Relation zu den Kosten kommt der soziale Aspekt wenig zum Tragen. Aus der Sicht der Abteilung kann.... der Förderung in der Größenordnung von 15 Mio. ATS (€ 1.090.092,--) nicht zugestimmt werden.“
- 6.11.2000 Auch die Abteilung Kultur stand dem Projekt skeptisch gegenüber. „Eine Addition zu bestehenden kulturellen Institutionen wurde als nicht sinnvoll erachtet. Sollte das Projekt (mit Mitteln der Kulturförderung) umgesetzt werden, müssten anderswo Einschnitte erfolgen“.
- 6.11.2000 Das AMS gab ebenfalls eine Stellungnahme ab, nach der „eine unbefristete Förderbeteiligung der Lohnkosten bei Dauerarbeitsplätzen nicht möglich ist“.
- 16.11.2000 Die Abteilung Finanzen wurde von Landeshauptmannstellvertreter Eberle mit der weiteren Betreuung des Projektes beauftragt.
- 16.11.2000 Landeshauptmannstellvertreter Eberle ersuchte die Projektswerber eine Stellungnahme zu den einzelnen Beurteilungen abzugeben.
- 24.11.2000 Die Projektbetreiber präsentierten in der Abteilung Finanzen das Projekt inhaltlich und hinsichtlich des Finanzierungskonzepts.
- 28.11.2000 Einlangen der Stellungnahme der Projektswerber zur Grundidee des Projekts, zum Betriebs- und Programmkonzept, zur Besuchererwartung, zur Einnahmenberechnung und zur Wirtschaftlichkeitsberechnung. Weiters wurde versucht die Stellungnahmen der einzelnen Abteilungen zu entkräften.
- 28.11.2000 Die Abteilung Finanzen informierte das zuständige Regierungsmitglied, über die Projektsprüfung. Aus ihrer Sicht erschien es zweifelhaft, dass der laufende Betrieb ohne weitere Zuschüsse kostendeckend geführt werden kann. Falls das Land das Projekt unterstützen will, sollte aus Sicht der Abteilung ein Einmalzuschuss - „ähnlich wie der Bund“ (s.u.) - gewährt werden.

- 30.11.2000 Das Büro des Finanzreferenten teilte den befassten Abteilungen des Landes mit, dass der Finanzreferent dem Sozialreferenten bezüglich des Projektes „com./in. Haus der Kommunikation“ die Zusage eines Landesbeitrages in Höhe von 5 Mio. ATS (€ 363.364,--) gegeben hat. Diese Zusage war an die Voraussetzung geknüpft, dass die restlichen Mittel (10 Mio. ATS) eigen- oder sonst fremd finanziert werden.
- 4.12.2000 Der Sozialreferent Prock informierte die Projektsbetreiber, „dass sich das Land an den Start- und Investitionskosten für das Projekt „com./in“ mit einem Betrag von 5 Mio. ATS (€ 363.364,--) beteiligen wird.“
- 5.12.2000 Die Landesprojektgruppe Tirol (das Entscheidungsgremium im PAW) entschied, dass das Projekt „com./in. Haus der Kommunikation“ auf Ansuchen von Landeshauptmannstellvertreter Prock zurückgestellt wird.
- 16.10.2001 Beschluss der Tiroler Landesregierung, dass als Landesbeitrag für das Projekt „com./in“ unter der VP 1-411505-7670-000 „Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 5 Mio. ATS (€ 363.364,--) bereitgestellt werden.
- In der Begründung ist angeführt, dass „durch die Gewährung dieser einmaligen Start- und Investitionshilfe durch das Land Tirol die Inbetriebnahme der Einrichtung endgültig abgesichert werden soll. Für die Folgejahre bzw. den laufenden Betrieb werden seitens des Landes Tirol keine weiteren Zahlungen gewährt.“
- 14.11.2001 Gleichlautender Beschluss des Tiroler Landtages mit der die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen zusätzlichen Finanzmittel genehmigt wurden.
- 16.11.2001 Die Abteilung Finanzen informiert die Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe, dass für das Projekt „com./in“ in der VP „Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt wurden.

Dezember 2001	Die Projektbetreiberin bat die zuständige Abteilung im Förderansuchen den Start- und Investitionsbeitrag des Landes an eine Einrichtungsgesellschaft m. b. H. als ausführendes Generalunternehmen zu überweisen.
19.12.2001	Das Land überwies an diese Einrichtungsgesellschaft m. b. H. einen Teilbetrag von 3 Mio. ATS (€ 218.018,50).
27.5.2002	Überweisung des Restbetrages in Höhe von € 145.300,--. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gesamten Förderungssumme sollte nach der Fertigstellung der Bauarbeiten erbracht werden.

3. Projektskonzept „com./in. Haus der Kommunikation“

Grundgedanke	Laut dem im Frühling 2000 dem Land zur Verfügung gestellten Konzepts wollten die Projektbetreiber (deren interne Zusammensetzung sich im Laufe der Zeit veränderte) auf der Basis eines Veranstaltungszentrums die berufliche Integration für behinderte und benachteiligte Arbeitnehmer ermöglichen und für Wiedereinsteiger/innen ein Sprungbrett in die Arbeitswelt bieten.
Programmkonzept	Das Veranstaltungszentrum wollte einerseits keine Konkurrenz zu bestehenden Kultureinrichtungen sein, andererseits aber erfolgreiche (Fremd)Produktionen aus dem In- und Ausland einkaufen. Zudem waren „zahlreiche Eigenproduktionen“ geplant. Als Beispiel für den Bereich „Film - Theater - Bühne“ wurde im Konzept angeführt: • Cine Tirol – Filmpräsentationen • Jugendtheater • Kleinkunst • Produktionen des Stadttheater Innsbruck • Seminare und Theater für Unternehmer • Variete- und Showprogramm • Vermietungen zu Präsentationen, Veranstaltungen und Vorträgen

Nach Aussage der Proponenten des Projekts war nicht daran gedacht, eigene Kunstproduktionen aufzuführen, sondern einzelnen Kunstveranstaltern eine Aufführungsstätte zur Verfügung zu stellen. Lediglich die interaktiven Ausstellungen im Bereich der Wahrnehmungs- und Kommunikationsthematiken sollten in Eigenverantwortung aufgeführt werden.

In einer Konzeptsprázisierung vom November 2000 war festgehalten, dass den verschiedenen „heimatlosen“ Kulturveranstaltern der Bühnensaal im Erdgeschoß als gemeinsame Produktionsstätte angeboten werden soll, Eigenproduktionen waren zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) vorgesehen.

Ausstellungen	Im Ausstellungsbetrieb sollten neben der „Dauerausstellung“ „Dialog im Dunklen“ verschiedene, wechselnde - aber immer fremde - Themenausstellungen im Wahrnehmungs- und Kommunikationsbereich angeboten werden.
Gastronomie	Im ersten Stock sollte ein „Erlebniscafe“ mit ebenfalls wechselnder Thematik errichtet werden.
Personal	Mit diesem Programm sollten laut dem im Konzept integrierten Personalplan zwischen 24 (worst case) und 28 (best case) Dienstposten bzw. Arbeitsplätze (Dauerarbeitsplätze) geschaffen werden. Mehr als zwei Drittel der Arbeitsplätze sollten von behinderten Menschen, entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation besetzt werden.
Kosten Investitionsphase	Für die Umbaumaßnahmen im angemieteten und ehemals als Kinocenter genützten Objektes sollten nach einer „Grobkostenschätzung“ inklusive Honoraren rd. 10,3 Mio. ATS (€ 748.530,--) anfallen. Weiters waren für die Gründung der Betriebsgesellschaft, der Projektsrealisation, der Bezahlung des Sachaufwandes und des Mietaufwandes bis zur Eröffnung, der Büroeinrichtung sowie einer Starthilfe für die Erstgestaltung 4,6 Mio. ATS (€ 334.295,--) budgetiert. Insgesamt wurde für die Errichtungsphase ein Kostenrahmen von 15,0 Mio. ATS (€ 1.090.092,--) benötigt.
Finanzierung	Für die Finanzierung der Start- und Investitionsphase in Höhe von 15,0 Mio. ATS (€ 1.090.092,--) sollte die öffentliche Hand aufkommen.

Laufender Betrieb	In der Prognoseberechnung für den laufenden Betrieb wurden bei zu erwartenden Einnahmen von 17,1 Mio. ATS Betriebsausgabe von 14,6 Mio. ATS im „best case“ bzw. Einnahmen in Höhe von 11,5 Mio. ATS und Ausgaben von 11,6 Mio. ATS im „worst case“ ausgewiesen.
Finanzierung	Laut den Angaben der Projektbetreiber sollte der laufende Betrieb aus eigenen Einnahmen finanziert werden. Zudem war beabsichtigt über Sponsoringbeiträge und Beiträgen des Bundes (BSA) die Betriebsführung zu gewährleisten. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung vom November 2000 wurde der Betriebsaufwand mit rd. 12,1 Mio. ATS (€ 876.900,--) berechnet. Mit den Einnahmen aus dem Kartenverkauf einer angenommenen Besucheranzahl von 250 - 300 Personen bei 288 Betriebstagen, den angenommenen Einnahmen aus der Gastronomie, den Saal-Vermietungen und von Sponsoringeinnahmen aber ohne den Beiträgen des Bundessozialamtes sollte ein ausgeglichenes Budget erreicht werden.
Zeitplan	Im Konzept war vorgesehen im Jänner 2001 zu eröffnen bzw. ab dem Frühjahr 2001 das Haus der Kommunikation im Vollbetrieb zu führen.

4. Stellungnahmen der Abteilungen des Landes zum Konzept

Abteilung Kultur	Die Abteilung Kultur ging in ihrer Stellungnahme zum Konzept (Stand Mitte 2000) von der Annahme aus, dass das Projekt ein weiteres Kulturzentrum in Innsbruck sei und der laufende Betrieb nicht aus den eigenen Einnahmen finanziert werden kann. Eine Förderung „einer Konkurrenzeinrichtung zu bestehenden Kulturzentren würde aber die Subventionspolitik des Landes ad absurdum führen, da insgesamt die Budgets stagnieren und bestehende Einrichtungen gefördert werden sollten“. Als Beweis für die nach Ansicht der Abteilung Kultur zu optimistischen Annahme der Projektswerber, dass sich das Gesamtprojekt im Betrieb selbst tragen werde, war die Ausstellung „Dialog im Dunkeln“ in der Kunsthalle Tirol in Hall angeführt. Obwohl dort 38.216 Menschen die Ausstellung besuchten, war ein Abgang von rd. 1,85 Mio. ATS (€ 134.445,--) entstanden.
------------------	---

Kritik

Nach Ansicht des LRH war die Stellungnahme der Abteilung Kultur zu oberflächlich abgefasst.

- Mit den Konzeptverfassern wurde über das Projektprogramm nicht geredet, weshalb der Irrtum (keine Eigenproduktionen im Kunstbetrieb) nicht aufgeklärt werden konnte. Der Vorwurf der Konkurrenz zu bestehenden Kultureinrichtungen wurde daher zu Unrecht erhoben.
- Der tatsächliche Abgang des „Dialog im Dunklen“ wurde um ca. ATS 360.000,-- (€ 26.162,--) zu hoch angesetzt, da der ursprünglich dem Projekt angelastete Kostenfaktor „Vergnügungssteuer“ wieder abgezogen wurde. Außerdem wurden besondere Kostenfaktoren bei dieser Projektsabrechnung nicht berücksichtigt.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Stellungnahme der Abteilung Kultur zu oberflächlich abgefasst worden sei, wird bemerkt, dass bereits die Aussage am Deckblatt des Konzeptpapiers „Das Haus der Kommunikation bringt mit seinem innovativen Unternehmenskonzept ganzjährig ein einzigartiges Ausstellungs-, Kleinkunst-, Theater- und Veranstaltungsprogramm in die Innsbrucker Innenstadt“ ein Konkurrenzverhältnis zu Einrichtungen wie zB Treibhaus, Cinematograph, Kellertheater, Galerien usw. vermuten ließ. Die im Inneren des Konzepts enthaltene Aussage, dass „das Haus der Kommunikation [...] ein Programm nach Innsbruck und Tirol bringen [wird], das in keine Konkurrenz zu den Angeboten der bestehenden Kultureinrichtungen tritt“, erschien in diesem Zusammenhang widersprüchlich. Es war davon auszugehen, dass selbst die zeitweise Bespielung durch bestehende Einrichtungen wie zB das Stadttheater höchstens zu einem geringen Teil das Haus hätte füllen können. Ein breit gestreutes zusätzliches Programm wäre jedenfalls erforderlich gewesen. Unabhängig davon, ob ein Programm zugekauft oder eigenproduziert worden wäre, hätte dieses wiederum subventioniert werden müssen, weil Kultur kaum kostendeckend veranstaltet werden kann.

Die Kritik des Landesrechnungshofes, dass der tatsächliche Abgang des „Dialog im Dunklen“ zu hoch angesetzt war, ist insofern berechtigt, als der tatsächliche Abgang nicht ATS 1,850.000,-, sondern ATS 1,495.000,- (weil im Nachhinein noch die Vergnügungssteuer abgezogen wurde) betrug. Der

Hinweis in der Stellungnahme, dass der „Dialog im Dunkeln“ selbst bei optimaler Besucherauslastung und besten Rahmenbedingungen, wie sie in der damaligen Kunsthalle vorhanden waren, sich nicht selbst tragen konnte, diente jedoch der grundsätzlichen Klarstellung, dass Publikumserfolg und finanzieller Erfolg zwei verschiedenen Kategorien angehören, dass also Kultur, wie erwähnt, sich nur in den seltensten Fällen selbst finanzieren kann.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach den ursprünglichen Intentionen der Betreiber das „Haus der Kommunikation“ ein weiteres Kulturzentrum in Innsbruck geworden wäre mit einer im Nachhinein nicht abschätzbaren Subventionsnotwendigkeit. Vor dem Hintergrund der damaligen Budgetsituation wäre eine derartige Belastung des Kulturbudgets nicht zu verantworten gewesen.

Sozial- und
Behindertenhilfe

Die Stellungnahme der Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe lehnte sich inhaltlich an das Protokoll des Aktionsteams des PAW an. „In Relation zu den Kosten kommt der soziale Aspekt wenig zum Tragen. Insgesamt scheint das Projekt eher im Kultur- als im Sozialbereich angesiedelt zu sein.“ Hinsichtlich der prognostizierten Besucherzahlen und der damit zusammenhängenden Erlöse kann keine verbindliche Aussage getroffen werden. Aus diesen „Gründen kann einer Förderung des Projektes in der Größenordnung von 15 Mio. ATS (€ 1.090.092,--) nicht zugestimmt werden.“

Kritik

Der LRH hält die Abfassung einer fachlichen Stellungnahme einer Abteilung des Landes an eine andere Abteilung des Landes für nicht erforderlich, wenn beide in ein und derselben Arbeitsgruppe sitzen und das Ergebnis schon bekannt war. Auf diese Weise wird eine Scheinobjektivität vermittelt, die letztlich nicht besteht. Insbesondere war nach Ansicht des LRH kein neuer Aspekt im Vergleich zu den Protokollen des PAW enthalten. Weiters stellte der LRH fest, dass ebenfalls kein Kontakt zu den Projektwerbern gesucht wurde.

Stellungnahme
der Regierung

Im Oktober 2000 wurde die Abteilung Soziales um eine Stellungnahme zum Projekt „com./in. Haus der Kommunikation“ gebeten. Die in der Stellungnahme vertretene, ablehnende Haltung zum Projekt war damit zu begründen, dass der soziale Aspekt im Projekt zu wenig zum Tragen kam. Deshalb wurde einer Förderung in der Größenordnung von € 1.090.092,00 nicht zugestimmt.

Abteilung Finanzen Nach der Übernahme der Federführung durch die Abteilung Finanzen im Amt der Tiroler Landesregierung wurden die Projektbetreiber eingeladen das Projekt - erstmals auf Beamtenebene - zu präsentieren. Aufgrund dieses Gesprächs mussten diese die (betriebswirtschaftlichen) Berechnungsannahmen überarbeiten, was mit Ende November 2000 auch geschah.

Nach diesem Wirtschaftlichkeitskonzept, abgefasst in einem Szenariokonzept und den kalkulierten Einnahmen bei 50 bis 500 Besuchern pro Tag, bei einem kalkulierten Aufwand von 12,1 Mio. ATS (€ 876.900,--) müssten zwischen 250 und 300 Besuchern vor allem die Themenausstellungen besuchen um das Projekt ohne Verlust zu betreiben.

Nach Ansicht der Abteilung Finanzen war diese „kalkulierte Einnahmenentwicklung, insbesondere die zu erwartenden täglichen Besucherzahlen, als äußerst optimistisch zu werten. Es entspreche nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass jeder Besucher an einem Tag alle gastronomischen Einrichtungen besuche. Aus ihrer Sicht erschien es äußerst zweifelhaft, dass der laufende Betrieb ohne weitere Zuschüsse (der öffentlichen Hand) kostendeckend geführt werden könne.“ Sollte das Land Tirol das Projekt dennoch unterstützen, sollte „ähnlich wie der Bund ein Einmalzuschuss gewährt werden“.

Kritik Die wirtschaftliche Plausibilitätsprüfung bezog sich in erster Linie auf die betriebliche Situation. Eine Untersuchung der Erstinvestitionskosten, bzw. der zugrunde liegenden Zeit- und Kostenannahmen unterblieb. Nach Ansicht des LRH war aber auch die Prüfung der kalkulierten Aufwände und Erlöse des laufenden Betriebes eher von gefühlsmäßigen Komponenten geprägt. Eine betriebliche Prognoserechnung einer Wirtschaftskanzlei vom Herbst 2003 bestätigt zwar, dass die (wahrscheinlich zu erwartenden) Erlöse im Jahr 2003 mit ca. € 665.000,-- den Soll-Erlös noch nicht erreicht haben.

Gerade für einen Vergleich der prognostizierten Aufwände und der Erlöse mit den tatsächlich getätigten Aufwänden und erzielten Erlösen fehlten die hierfür notwendigen Unterlagen bzw. wurden diese dem LRH nicht übergeben. Stattdessen wurde eine „Prognoseberechnung“ einer Wirtschaftskanzlei überreicht, die ab dem Jahr 2004 (ohne den Umsätzen des Gasthaus Stieglbräu) Einnahmen von rd. € 65.000,-- mtl., somit rd.

€ 780.000,-- jährlich bzw. € 850.000,-- inklusive der Sponsoreneinnahmen vorsieht.

Prognoseberechnung

Jahreskalkulation Einnahmen	Soll		Ist 2003
	€		
Besucher	250	300	
Tickets	366.271	439.525	
Buffet	52.324	62.789	
Shop	52.324	62.789	
Cafe Paradox	113.370	136.044	
Unsichtbar	20.930	31.395	
Saal-Vermietung	72.673	72.673	110.156
Catering Vermietung	90.841	109.009	
Sonstige Erlöse	27.906	27.906	
Sponsoring	36.336	36.336	73.633
Erlöse	832.976	978.467	665.000

Abgang 2002 Der Abgang für das Jahr 2002 wurde in der Bilanz mit € 381.000,-- (davon € 91.570,-- für den verlorenen Mietaufwand und hochgerechnet rd. € 30.000,-- für die aus betrieblicher Sicht vorzeitige Personalanstellung von 15 behinderten Menschen) ausgewiesen.

Abgang 2003 Obwohl in den Einnahmenrubriken „Saalvermietungen“ und „Sponsor Erlöse“ laut Angabe der „com./in.“ die erhofften Erlöse um rd. € 73.820,-- übertroffen“ wurden, wird laut Berechnung der Wirtschaftskanzlei für das Jahr 2003 ein Abgang von rd. € 252.000,-- verbucht werden.

5. Bauabwicklung

5.1 Terminliche Abwicklung

Planersuche	Die ersten Maßnahmen zur plan- und baulichen Umsetzung des Projekts erfolgten wie schon erwähnt mit Jahresbeginn 2001. Auf Grund von Kostenermittlungen, die einen zu hohen baulichen Investitionsbedarf veranschlagten, wurden diese Aktivitäten Ende März 2001 wieder eingestellt. Für die Zeit nach der Planungseinstellung bis zur Auftragsvergabe an die Einrichtungsgesellschaft vergingen wiederum ca. acht Monate, da von der „com./in.“ vorerst keine Firma gefunden werden konnte, die bereit war, die vorgesehenen Baumaßnahmen mit einem Kostenlimit von rd. 10 Mio. ATS (€ 726.728,--) durchzuführen.
Abbrucharbeiten	Die Bauanzeige für die Demontage der Kinoeinrichtung wurde noch im Dezember 2001 abgegeben und von der Baubehörde im Jänner 2002 genehmigt. Die Abbrucharbeiten erfolgten in den KW 5 - KW 7/2002.
Baueinreichung	Während der Planungsphase stellte sich heraus, dass ein Hausmiteigentümer ebenfalls Baumaßnahmen (über den Räumlichkeiten des „com./in.“) beabsichtigt. Die Baueinreichung des „com./in.“ beinhaltete deshalb auch Elemente (Fluchtwegverlauf) des Parallelbauvorhabens. Unmittelbar nach der Baueinreichung im Februar 2002 wurde nach einem Gespräch mit dem Miteigentümer für das „com./in.“ klar, dass für sie ein gemeinsames Projekt nicht in Frage kommt. Die erste Baueinreichung wurde vom „com./in.“ zurückgezogen und im März durch eine zweite Einreichung - ohne dem Parallelvorhaben - ersetzt.

Aufgrund der Fluchtwegsituation war für die Baubehörde eine getrennte Behandlung der beiden Bauvorhaben nicht möglich, für einen Teil der Umbaumaßnahmen wurde daraufhin vom „com./in.“ im April eine Bauanzeige eingereicht und diese im Mai abgeändert. Anfang Juni wurden die darin angeführten Baumaßnahmen von der Behörde zur Kenntnis genommen.

Baubescheid

Die Bauverhandlung wurde Mitte Juli abgehalten und das Parallelbauvorhaben dabei zurückgezogen. Der Baubescheid wurde Anfang August 2002, das sind sechs Monate nach der ersten Einreichung, ausgestellt.

Die Unterlagen zur Beurteilung der tatsächlichen Bauzeit waren im „com./in.“ nur fragmentarisch vorhanden, eine genaue Analyse ist deshalb nicht möglich. Aus einem Gutachten (s.u.) ist indirekt zu entnehmen, dass die Baumaßnahmen in kurzer Zeit abgewickelt wurden. Laut Aussage des „com./in.“ wurde mit den Baumeisterarbeiten Anfang Mai 2002 begonnen, zur Eröffnung Mitte September 2002 waren im EG und im 1.OG auch die Ausbaugewerke fertig gestellt. Der ursprünglich vorgesehene Bauzeitrahmen von rd. vier Monaten wurde somit, allerdings ohne Planungs- und Genehmigungsphase, eingehalten.

Gutachten der Bauzeit

	Ausschreibung		Werkvertrag		Ausführung-Ist	
	Baubeginn	Bauende	Baubeginn	Bauende	Baubeginn	Bauende
Abbrucharbeiten					KW 5	KW 7
Baumeisterarbeiten			KW 23	KW 26	KW 23	
Malerarbeiten			KW 30	KW 34		
Schlosserarbeiten			KW 30	KW 32		
Trockenbauarbeiten			KW 26	KW 30		
Fliesenarbeiten			KW 30	KW 33		
Bodenleger			KW 30	KW 32		
Bautischler						
Fenster/Türen						
Tischlerarbeiten	KW 23/2002	KW 25/2002	KW 25	KW 32		
HKLS	KW 14/2002	KW 22/2002				
Kücheneinrichtung	KW 18/2002	KW 20/2002				
Eröffnung						17.09.2002

Kritik	Ein Großteil der nachfolgenden (finanziellen) Schwierigkeiten sind nach Ansicht des LRH auf die zeitliche Verzögerung zwischen der ursprünglich geplanten Eröffnung (im Wirtschaftskonzept waren vier Monate nach Mietbeginn kalkuliert) und der tatsächlichen Eröffnung Mitte September 2002 zurückzuführen. Der ursprüngliche Termin wurde somit unter Berücksichtigung, dass erst im Oktober 2002 ein Vollbetrieb möglich war, um 17 Monate überzogen.
Ursachen	Die Ursachen hierfür liegen nach Ansicht des LRH darin, dass einerseits die Projektsabwicklungsdauer zu optimistisch angesetzt war und andererseits das Management mit der Abwicklung des Bauprojekts doch überfordert war. So hat es sich nach Einholung der Machbarkeitsstudie nicht die vertraglich abgesicherte, zeitliche Abwicklung durch den Architekten gesichert. Nach Mietbeginn hat es dann fast ein Jahr gedauert bis eine Gesellschaft zur Abwicklung der Baumaßnahmen gefunden wurde. Nicht rechtzeitig erkannt wurde auch die zeitliche Verzögerung die durch das Parallelbauvorhaben entstanden war. Dieser Umstand wurde auch nicht in entsprechender Weise mit dem Vermieter als Miteigentümer geklärt.

5.2 Die Baumaßnahmen

Allgemeines	Laut den Einreichplänen bzw. dem Baubescheid wurde in der Wilhelm-Greil-Straße in Innsbruck ein ehemaliger Kinokomplex über drei Geschosse teilweise umgebaut und den Räumen eine neue Funktion gegeben. Die nunmehrige - und zum Großteil auch ausgeführte - Planung unterscheidet sich inhaltlich und vor allem von der Größenordnung der Umbaumaßnahmen ganz wesentlich von der Machbarkeitsstudie, die als Basis der Projektskostenschätzung bei den Förderungsgebern diente.
Erdgeschoß	Im Erdgeschoß wurde straßenseitig eine „Cafe-Bar“ errichtet, im Mittelbereich sind die Kassa, eine Technikzentrale und die WC-Anlagen untergebracht. Der ehemalige große Kinosaal wurde für Thementausstellungen, Events und Musikveranstaltungen adaptiert. Über eine interne Treppe gelangt man in den darunter liegenden Keller mit den Lagerräumen und einer (noch nicht ausgebauten) Künstlergarderobe. Die Fassade im Eingangs-

bereich wurde eben falls neu gestaltet. Ein weiteres (geplantes) Cafe, das mit den anderen Räumen nicht direkt verbunden ist, wird derzeit als Lager genutzt.

- | | |
|----------------|---|
| 1. Obergeschoß | Im 1. Obergeschoß wurden die ehemaligen, rückseitigen, kleineren Kinosäle zu den Ausstellungsräumlichkeiten („Dialog im Dunklen“) umgebaut, inklusive eines dazu gehörenden weiteren Barbereiches. Der Foyerraum mit inkludiertem Barbereich wird als Wartebereich für die Ausstellungsbesucher genutzt. Straßenseitig werden drei Zimmer als Büros verwendet. Zwischen diesen Räumen und der Ausstellung „DiD“ befinden sich eine Vorbereitungsküche und ein Speiseraum, der fallweise als Seminarraum benützt wird. |
| 2. Obergeschoß | Im 2. Obergeschoß werden im bestehenden Stöcklgebäude ein Büro (mit einer neuen Fensterfront) und zusätzliche Nebenzimmer (WC- Anlagen, Umkleieräume und Aufenthaltsräume) untergebracht. Diese Räumlichkeiten sind jedoch nur zum Teil ausgebaut. |

5.3 Kostenplanung

- | | |
|--------------------|--|
| Vorentwurfsskizzen | Anfang 2000 erstellte ein Architekt kostenlos eine „Vorentwurfsskizze“ für den Umbau eines ehemaligen Kinogebäudes nach den Vorstellungen der Projektbetreiber. Diese Skizzen stellen einen (planlich konzipierten) Versuch dar, wie die einzelnen Funktionen laut dem Programmkonzept in den bestehenden Räumlichkeiten angeordnet und untergebracht werden könnten. |
| Kosten | Aufbauend auf der Grundlage dieses „Vorentwurf-Konzeptes“ des Architekten ermittelte im März 2000 eine Projektmanagement Ges. m. b. H. (ebenfalls ohne Honorar und auf Auftrag des Architekten) eine „Grobkostenschätzung“ mit einer Genauigkeit von +/- 10 %. Die Nettoherstell(ungs)kosten ohne Honorare wurden darin mit ATS 8.787.675,-- (€ 638.625,--) angegeben. |
| Durchschnittssätze | Die Berechnungen im Bereich des Bauwerks-Rohbau und des - Ausbaus fußten zum Großteil auf Massenermittlungen (auf Basis der Vorentwurfsskizzen und einer Begehung vor Ort) und ortsüblichen Preisen. Im Bereich Bauwerk-Technik - das sind |

Elektroarbeiten und HKLS-Gewerke - und der Einrichtung wurde auf Grund von Annahmen mit Durchschnittssätzen bei üblicherweise vorkommenden Bauvorhaben gerechnet.

Die Planunterlagen auf denen diese Kostenermittlung erstellt wurde, verdienen nach Ansicht des LRH die Bezeichnung „Vorwurf“ nicht, da lediglich in Bestandspläne eine Raumstruktur und die geforderten Funktionen eingezeichnet wurden. Aus diesen Unterlagen waren die Details zur Ausgestaltung der Bauwerk-Technik aber auch der Ausbaugewerke nicht erkennbar, die Kosten hierfür konnten deshalb in die Berechnung nur mit einem hohen Unsicherheitsgrad einfließen. Für eine detaillierte Kostenermittlung hätte es einer intensiveren Bearbeitung der Gebäudestruktur, der vorhandenen Planskizzen und des Raum- und Funktionsprogrammes bedurft, wofür vom Bauherrn aber kein Auftrag erteilt wurde.

Honorare

Daneben gibt es ein weiteres Schreiben (ohne Datum) des Architekten, in dem dieser auf Basis von Nettoherstellungskosten von ATS 8.000.000,-- (€ 581.383,--) und einem Ausbauverhältnis von 100/100 (Umbauarbeiten in Gebäuden aller Art und Innenraumgestaltung) einen Honorarsatz für Architektenleistungen und der örtlichen Bauaufsicht von ATS 1.100.000,-- (€ 79.940,--) (exkl. USt.) angibt. Die Honorarsätze für Elektro-, HKLS- und Tragwerksplanung und allfälliger Sonderplaner blieben unberücksichtigt. Auf die Richtigkeit der Kostenermittlung wurde in diesem Schreiben kein Bezug genommen.

Zusammen betrugen die Kosten aus der Honorarberechnung nach der GOA und der Kostenermittlung auf Basis des Vorentwurf-Konzeptes rd. 9,9 Mio. ATS (€ 719.461,--) ohne dass die Verfasser sie in einen Gesamtkosten-Zusammenhang im Sinne der ÖNORM „B1801-1 Kosten im Hoch- und Tiefbau“ gesetzt haben. Nach Abgabe der Unterlagen wurden von Seiten der Projektswerber keine weiteren Gespräche mit deren Verfassern geführt.

Sollkosten

Bei den GK und bei den Projektswerbern dienten diese (unvollständigen) Kostenunterlagen - rd. 10 Mio. ATS (€ 726.728,--) - jedoch als Beweis einer seriösen Kostenermittlung bzw. als Vorgabe des zu erwartenden Investitionsvolumens.

Der Prognoseberechnung vom Juni 2000 ist zu entnehmen, dass für Ablösen an den Vermieter (ATS 460.000,-- [€ 33.430,--]), Investitionen in die Bürousausstattung (ATS 500.000,-- [€ 36.336,--]) und Startkosten zur Erstgestaltung der Ausstellung „DiD“ und des Cafe „Paradox“ (2,5 Mio. ATS [€ 181.682,--]) anfallen werden. Insgesamt war also mit Gründungskosten (hier: ohne Gesellschaftereinlagen, Personal- und Mietaufwand für die Umbauphase und dergleichen mit 1,6 Mio. ATS [€ 116.277,--]) in Höhe von 13,35 Mio. ATS (€ 970.180,--) zu rechnen.

Planersuche

Nach der prinzipiellen Zusage des Landes (im Dezember 2000) sich an den Kosten zu beteiligen wurden Anfang 2001 zwei weitere Planungsbüros um die Abgabe einer Kostenermittlung und eines Honorarangebotes gebeten. Da mit geschätzten Baukosten von 22,0 Mio. ATS (€ 1.598.802,--) und einem Pauschalhonorar von 2,1 Mio. ATS (€ 152.613,--) bzw. Baukosten von 20,8 Mio. ATS (€ 1.511.595,--) und für einen Teil der Planungskosten von ATS 195.000,-- (€ 14.171,--) (alle Beträge ohne USt.) die finanziellen Möglichkeiten des Bauherrn überschritten waren, wurde kein Auftrag erteilt bzw. das Auftragsverhältnis mit einem dieser Planungsbüros (für einen Teil der Vorleistungen) vorzeitig gelöst.

Auftragsvergabe

Letztlich wurde der Planungsauftrag Ende 2001 - das genaue Auftragsdatum wurde dem LRH von der „com./in.“ nicht mitgeteilt - an eine Einrichtungsgesellschaft erteilt. Die einzelnen Bedingungen des Werkvertrages konnten vom LRH ebenfalls nicht eruiert werden. Aus der Kostenschätzung des Gutachtens ist jedoch zu entnehmen, dass die Honorarhöhe von € 79.940,-- der Einrichtungsgesellschaft exakt der Honorarberechnung des Architekten auf Basis der Vorentwurfsskizze entspricht.

Erklärung

Im Dezember 2001 erklärte der Auftragnehmer (die Einrichtungsgesellschaft) dem Land gegenüber, dass sie „auf der Basis der durch die Kammer der Zivilingenieure bei der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung errechneten Grundlagen zum Generalplaner mit der kompletten Projektsteuerung und -abwicklung zur Gesamtkoordination und Ausführungsüberwachung beauftragt wurde. Alle ausführenden Gewerke (das sind unterschiedliche Sparten des Bauhaupt- und Baunebengewerbes) erklären sich vertraglich vor Ausführungsbeginn zu pauschalierter Durchführung bereit, somit ist gewährleistet, dass es zu keinen Budgetüberschreitungen kommen kann. Zusätzliche Pönalisierungen und entsprechende Schadenersatzklauseln sorgen dafür, dass es zu keiner zeitlichen Verzögerung und einem

Schaden in betrieblicher Hinsicht kommen kann“. Eine Durchschrift dieser als „Ablauf- Bestätigung“ benannten Erklärung erhielten auch die anderen Förderungsgeber.

Kritik

Da wie schon erwähnt die Machbarkeitsstudie mit den letztlich beabsichtigten, geplanten bzw. großteils auch durchgeführten Umbaumaßnahmen nicht vergleichbar war, hätte nach Ansicht des LRH eine neue Kostenermittlung auf Basis der nunmehr beabsichtigten Baumaßnahmen gemacht werden müssen. Der (Kosten)Bezug auf die Pläne und Machbarkeitsprüfung des Vorplaners ist jedenfalls aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt.

Aus dem Gutachten bzw. den (spärlich vorhandenen) Akten ist zu entnehmen, dass erst im Februar 2002 die ersten Leistungsverzeichnisse erstellt wurden. Anfang April übermittelte die Einrichtungsgesellschaft dem Bauherrn eine Kostenaufstellung über 11,51 Mio. ATS (€ 836.464,--) inklusive der Honorare, aber ohne Einrichtungskosten für die Ausstellung „DiD“. Grundlage dieser „Kostenaufstellung“ waren die ersten Angebote aufgrund der Ausschreibungen sowie die auf Basis der Planungen und Ausstattungswünsche ermittelten Kosten. Die schon bekannten Kosten der Abbrucharbeiten über € 62.914,-- wurden nicht angeführt.

2. Erklärung

Mitte Mai 2002 berichtete die Einrichtungsgesellschaft dem Amt der Tiroler Landesregierung, „dass die Abbrucharbeiten bereits durchgeführt wurden, die Einreichunterlagen sich bei den Behörden befinden und die Gewerke preismäßig verhandelt und großteils pauschaliert werden. Die von „com./in.“ freigegebenen Budgetsummen können eingehalten werden.“

Kritik

Da zu diesem Zeitpunkt weder eine Bauverhandlung noch ein Baubescheid (in dem noch kostenrelevante Vorschriften getroffen hätten werden können) vorlagen und die Werkverträge auf Basis der (unzureichenden) Ausschreibungen ebenfalls nicht abgeschlossen waren, hält der LRH diese Aussagen für verfrüht und für nicht seriös. Sie erweckten beim Bauherrn und beim Land Tirol den Eindruck, dass die Investitionskosten (hier nur den Bau betreffend) eingehalten werden und kein finanzielles Risiko besteht.

Kritik

Der LRH ist zudem der Ansicht, dass bei einer sorgfältig ermittelten Kostenaufstellung hätte auffallen müssen, dass die Errichtungskosten nunmehr mindestens 12,5 Mio. ATS

(€ 908.410,--) - das sind rd. 25 % über den budgetierten Kosten für die Baumaßnahmen - betragen würden. Das heißt, dass das Land Tirol aufgrund einer unsorgfältig erstellten Kostenermittlung informiert wurde.

Im Zuge der Angebotsbearbeitung mit einer „unverhandelten“ Angebotssumme über alle (in den Unterlagen vorhandenen) Gewerke in Höhe von 1,116 Mio. € bzw. im Zuge der Werkvertragserstellung, das heißt nachverhandelt, mit rd. 0,957 Mio. € (wiederum ohne Abbruchkosten) hätte bei einer sorgfältigen Kostenverfolgung auffallen müssen, dass der Kostenrahmen trotz Einsparungsmaßnahmen nicht einzuhalten ist. Zudem hätte der Bauherr vom Überschreiten des Budgetbetrages - hier wie ein Kostenvoranschlag zu betrachten - informiert bzw. gewarnt werden müssen, was aber nicht geschah.

5.4 Kosten - Bauphase

Ein Vergleich der ausverhandelten Werkvertragssummen mit einer dem LRH vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Kostenabrechnungsliste zeigt eine Überschreitung der Werkvertragssumme um rd. € 406.000 bzw. rd. 42 %. Im Detail ergibt sich folgendes Bild:

Vergleich Werkvertragssummen - Kostenabrechnungsliste

Gewerk	Schätzung Vorentwurf	Auftrags- summe	Abrechnung
	€		
Abbrucharbeiten			62.914
Baumeisterarbeiten	182.116	97.539	201.492
Trockenbauarbeiten	13.026	52.282	58.849
Estricharbeiten	60.738		0
Bodenbelagsarbeiten	29.975	31.598	27.430
Steinmetzarbeiten	35.099		2.825
Fliesenlegerarbeiten	5.909	68.000	77.600
Abgehängte Decke	25.726		0
Bautischlerarbeiten	52.724	200.228	133.053
Fenster	0	5.039	10.739
Malerarbeiten	18.492	22.082	17.366
Schlosserarbeiten	10.610	22.000	30.306
Sonstiges Ausbau	0	0	4.209
Aufzüge	28.342	0	3.145
Elektroarbeiten	58.138	152.608	181.813
HKLS	36.336	198.507	151.373
Einrichtung	81.394		102.929
Sonstiges	0	0	526
Ablöse FRI	33.430	0	0
Einrichtung Büro	36.336	0	0
Einrichtung DID	98.108	0	190.018
Ausstattung Paradox	83.574	0	0
Honorar Architektur	79.940	79.940	79.940
Honorar Sonstige	0	27.749	21.667
Honorar Cafe	0		5.309
Gesamtsumme	970.013	957.572	1.363.503

Gutachten

Im Mai 2003 erteilte die „com./in.“ einem Sachverständigen einen Auftrag ein (Privat)Gutachten mit dem Thema „die Angemessenheit von in Rechnung gestellten Beträgen bzw. Kostenüberschreitungen beim Bauvorhaben“ „com./in.“ zu beurteilen. Der Gutachter kam zusammenfassend zur Kenntnis, dass:

- die Grobschätzung zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, wo umfangreiche Anforderungen an das Projekt noch nicht bekannt waren,
- der notwendige Aufwand im Bereich der Baumeisterarbeiten drastisch unterschätzt wurde,
- keine Ausführungs- und Detailpläne vorlagen,
- die Kostenermittlungen zu einem Zeitpunkt abgegeben wurden als die behördlichen Genehmigungen nicht vorlagen und
- der Bauherr nicht auf den Umstand hingewiesen wurde, dass bei gewünschter Ausführung die Kosten nicht zu halten sind. Weiters wurde die Möglichkeit verabsäumt, die Kosten durch Reduzierung der Anforderungen zu vermindern.

Da die „com./in.“ dem LRH fast keine Unterlagen für eine fundierte bauwirtschaftliche Prüfung zur Verfügung stellen konnte werden nur die aus dem Gutachten hervorgehenden Besonderheiten angeführt, ohne allzu detaillierte Untersuchungen durchzuführen.

Baumeisterarbeiten

Bei diesem Gewerk zeigt sich, dass die Angebotssumme in Höhe von € 39.315,-- bereits für den Werkvertrag auf € 97.539,47 erweitert und letztlich mit € 199.476,13 abgerechnet wurde. Nach Ansicht des LRH lässt eine Überschreitung von mehr als 500 % auf eine äußerst mangelhafte Bauausschreibung bzw. Bauvorbereitung schließen, die lediglich vom Bieter erkannt wurde.

HKLS und Elektro

Die technischen Gewerke wurden von einem Subplaner des Generalplaners ausgeschrieben. Laut dem Gutachten waren die Leistungsverzeichnisse sehr detailliert, sodass die beauftragten Werkvertragssummen zum Großteil auch eingehalten werden konnten.

Planerverträge

Laut dem Gutachten wurde der Auftrag an die Einrichtungsgesellschaft als Generalplaner- Werkvertrag - inklusive der Planung für die örtliche Bauaufsicht, alle konstruktiven Leistungen, aller technischen Planungen und für die Einrichtung - konzipiert. Trotzdem verrechnete der Subplaner für seine Planungsleistungen ein Honorar in Höhe von € 21.667,--, was auch bezahlt wurde. Nach Ansicht des LRH müsste dieses Planungshonorar dem Generalplaner abgezogen werden.

Für die Detailplanung eines weiteren Cafes im Erdgeschoß wurde einer Planungsgemeinschaft rd. € 5.300,-- bezahlt. Da die Baumaßnahmen aufgrund fehlender Finanzierung nicht zur Ausführung gelangten, sind diese Planungskosten als verlorener Aufwand zu betrachten. Die für das Cafe vorgesehenen Flächen werden nun als Lagerflächen verwendet.

Kosten Ausstellung

Die Kosten für die Installation der Ausstellung „DiD“ (rd. € 100.000,--) waren zwar in der Kostenaufstellung der Start- und Investitionskosten, nicht aber in den Kostenaufstellungen des Generalplaners enthalten. In der Gesamtkostenaufstellung der „com./in.“ gegenüber dem LRH wurden diese mit rd. € 190.000,-- ausgewiesen.

5.5 Kostengegenüberstellung

Aus den vom „com./in“ kalkulierten „Einmalkosten“ für das Jahr 2000 und den in der Startphase tatsächlich verausgabten Beträgen ergibt sich nun mehr folgendes Bild:

Kostengegenüberstellung

Startkosten	Kosten Soll	Kosten Ist	Differenz
	€		
Baumaßnahmen	970.013	1.363.503	393.490
Miete und BK	39.970	224.658	184.688
Sachaufwand Büro	7.270	7.270	0
Personal	29.070	61.070	32.000
Ges. Gründung	40.697	40.697	0
Summe	1.087.020	1.697.198	610.178

Baumaßnahmen	Im Kostenbereich der Baumaßnahmen (s.o.), inklusive der für die Ausstellung „DiD“ benötigten Ausgaben, beträgt die Differenz zwischen den kalkulierten Start- und Investitionskosten und den tatsächlich verausgabten Beträgen rd. € 393.500,--.
Miete	Im Kostenbereich „Miete und Betriebskosten“ wurde eine Bauzeit ab Mietbeginn von vier Monaten kalkuliert. Durch die Projektsverzögerung von rd. 17 Monaten bis zur Eröffnung im September 2002 fielen aber Miet- und Betriebskosten von rd. € 213.658,-- an. Für das „Freihalten“ des Mietobjektes Ende des Jahres 2000 musste dem Vermieter eine Abschlagszahlung, bezeichnet als Betriebskosten, in Höhe von rd. € 11.000,-- bezahlt werden, was aber keine eine Deckung im Mietvertrag findet. Der Fehlbetrag zwischen der Kalkulationsbasis und den Ist-Kosten beläuft sich somit auf rd. € 184.700,--.
Büro & Gesellschaftsgründung	Für die Erstausrüstung der Büroräumlichkeiten und die Kosten der Gesellschaftsgründung inklusive der Stammeinlage waren rd. € 48.000,-- budgetiert. Die tatsächlich angefallenen Kosten wurden dem LRH nicht bekannt gegeben. Da ein Teil der Geräteausstattung (Kopierer, Computer) schon in den Errichtungskosten enthalten und die Kosten der Gesellschaftsgründung leicht abschätzbar waren, werden für die Kostengegenüberstellung die kalkulierten Kosten und die „Ist-Ausgaben“ gleichgesetzt. Dieser Bereich wirkt sich somit kostenneutral aus.
Personalkosten	Zur Projektrealisation war über den geplanten Errichtungszeitraum von vier Monaten ein Personalaufwand von rd. € 29.000,-- vorgesehen. Um im Jahr 2001 noch den maximalen Zuschuss pro behindertengerechten Arbeitsplatz zu lukrieren, mussten im Dezember 2001 elf Menschen (tatsächlich laut Bundessozialamt neun Personen) mit Behinderung angestellt werden. Während des Jahres 2002 wurden weitere fünf Menschen mit einer Behinderung eingestellt. Bis zur Eröffnung im September 2002 sind dadurch weitere nicht kalkulierte Kosten in Höhe von rd. € 32.000,-- angefallen. Die ursprünglich für die Projektabwicklung kalkulierten Personalkosten wurden aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wiederum mit demselben Betrag eingerechnet.

Mehrkosten Für die Start- und Investitionsphase sind aus diesen Gründen somit Mehrkosten (hier: nicht budgetierte Kosten) von rd. € 610.000,-- angefallen.

6. Finanzierung

Konzept Das ursprüngliche von den Projektbetreibern gewünschte Finanzierungskonzept (einmaliger Zuschuss über 15 Mio. ATS (€ 1.090.092,--) von Zukunftsstiftung und PAW) wurde vom Land Tirol nicht genehmigt. Stattdessen war es bereit sich an den „Start- und Investitionskosten“ mit einem Betrag von 5,0 Mio. ATS (€ 363.364,--) zu beteiligen. Eine diesbezügliche Verwendungszusage von Landeshauptmannstellvertreter Prock an einen (ad personam) Projektwerber erfolgte noch im Dezember 2000.

VA-Post Für die Bereitstellung des Landesbeitrages wurden bei der VP „Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 5,0 Mio. ATS (€ 363.364,--) bereitgestellt. Die notwendigen Regierungs- (16.10.2001) und Landtagsbeschlüsse (14.11.2001) wurden ebenfalls eingeholt bzw. genehmigt.

Erstansuchen Im Dezember 2001 stellte die „com./in.“ an das Amt der Tiroler Landesregierung den Antrag, „den ... Beitrag des Landes Tirol ... in Höhe von 5,0 Mio. ATS ... direkt an die Einrichtungsgesellschaft, als ausführendes Generalunternehmen, anzuweisen.“ Dem Antrag wurde eine Rechnung „für den Umbau des Lokales ... vereinbarungsgemäß ... als Anzahlungsrechnung 50 % der Bausumme (das sind € 316.126,83)“ beigelegt.

Dem Förderungswerber wurde nur wenige Tage später mitgeteilt, dass maximal 30 % der Gesamtbaukosten vorfinanziert werden können. Mit gleicher Post (die Auszahlung erfolgte Mitte Dezember 2001) wurden 30 % der Gesamtbau- summe - das waren € 218.018,-- - als 1. Tranche an die Einrichtungsgesellschaft angewiesen. Der Restbetrag in Höhe von 2,0 ATS (€ 145.346,--) steht bei Nachweis des Baufortschrittes auf schriftlichen Abruf zur Verfügung.

Zweitansuchen	Im Mai 2002 berichtete die Einrichtungsgesellschaft dem Land („Sozialabteilung“ = Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe) über den Projektzwischenstand. Nach diesem waren die Abbrucharbeiten durchgeführt, die Detailplanungen abgeschlossen und die vom Bauherrn freigegebenen Budgetsummen konnten eingehalten werden (s.o.). Gleichzeitig wurde um Anweisung des noch offenen Rechnungsbetrages ersucht. Wenige Tage später teilte die Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe der Einrichtungsgesellschaft mit, dass die 2. Tranche über € 145.300,-- angewiesen wird. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung wäre nach Fertigstellung der Bauarbeiten zu erbringen.
Beurteilung	Nach Ansicht des LRH war die Gewährung einer Förderung an die Projektwerber bzw. nach der Gründung der „com./in.“ an diese Gesellschaft gemäß den „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ zulässig, da sie einer im Interesse des Landes gelegenen sozialpolitischen Maßnahme diene. Die formale Abwicklung der Förderungsmaßnahme entsprach nach Ansicht des LRH jedoch nicht den entsprechenden Richtlinien.
Hinweis	Der LRH weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die Abteilung üblicherweise nicht die Förderungsabwicklung von Investitionsmaßnahmen übernimmt.
Stellungnahme der Regierung	<i>Das Land Tirol erklärte sich bereit, sich zumindest an den Start- und Investitionskosten in Höhe von € 363.364,-- zu beteiligen. Dieser Betrag wurde in zwei Tranchen von der Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe ausbezahlt.</i> <i>Hinsichtlich der vom Landesrechnungshof bemängelten Unzulänglichkeiten in der Förderungsabwicklung wird darauf hingewiesen, dass die Abteilung Soziales grundsätzlich nur die Verrechnungen der operativen Tätigkeiten von Sozialeinrichtungen durchführt. Der Landesrechnungshof hat im Rohbericht selbst die Feststellung getroffen, dass diese Abteilung üblicherweise nicht die Förderungsabwicklung von Investitionsmaßnahmen übernimmt. Die Abteilung Soziales weist weder in quantitativer Hinsicht die Personalressourcen für wirtschaftliche Plausibilitätsprüfungen derartiger Projekte auf, noch in Bezug auf Personen mit einschlägiger Qualifikation, die Grobkostenschätzungen für</i>

Investitionen, erforderliche behördliche Bewilligungen oder termin-gerechte Baufortschritte beurteilen könnten. Aus den genannten Gründen wurde von der Abteilung Soziales angeregt, künftig nur jene Fachabteilungen mit der Finanzierung von Investitionen zu betrauen, die über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

Kritik Nachweis der Eigenmittel

Der Förderungswerber muss vor der Zusage der Förderung nachweisen, dass er über genügend hohe Eigenmittel verfügt, um das Vorhaben unter zusätzlichem Einsatz der Förderungsmittel verwirklichen zu können. Der Nachweis der zum Zeitpunkt der Genehmigung erforderlichen Eigenmittel (hier: Differenz der kalkulierten Start- und Investitionskosten in Höhe von 14,96 Mio. ATS [€ 1.087.185,--] und den Förderungszusagen über 10,5 Mio. ATS [€ 763.065,--]) über rd. 4,46 Mio. ATS (€ 324.121,--) wurde jedoch nie erbracht.

Kritik behördliche Bewilligung

Der Förderungswerber muss über die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügen. Dies ist vor der Zusage der Förderung unter Bedachtnahme auf alle in Frage kommenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Die behördlichen Bewilligungen für die Projektabwicklung wurden erst im August 2002 - somit fast zwei Jahre nach der Verwendungszusage des Sozialreferenten, bzw. rd. zehn Monate nach den Regierungs- und Landtagsbeschlüssen - erlangt, eine Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung ist dementsprechend unterblieben.

Empfehlung

Nach Ansicht des LRH entspricht diese Forderung nach den „Allgemeinen Richtlinien“ nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens denn eine konsequente Beachtung der Vorschriften würde fast jede Projektsförderung unterbinden. Ein Förderungswerber würde der kaufmännischen Vorsicht zuwider handeln, wenn er ein Projekt beginnen würde ohne dass die Finanzierung - zum Beispiel über eine prinzipielle Förderungszusage - gesichert ist (siehe auch den Bericht des LRH über das Projekt „Neubau Bergisel Skisprunganlage“). Nach Ansicht des LRH würde es auch dem Sicherheitsbedürfnis des Landes entsprechen, wenn die Reihenfolge

- prinzipielle Förderungszusage über einen Beitrag des Landes (damit Rechtssicherheit für den Förderungsnehmer)

- konkrete Projektsplanung (damit Kostensicherheit)
- ein konkreter Förderungsvertrag

eingehalten wird.

Die „Allgemeinen Richtlinien“ sollten auf diesen Umstand hin verändert werden.

Kritik Nachweis
der Verwendung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Nach Ansicht des LRH geschieht dieser Nachweis zweckmäßig über einen eigenen Förderungsvertrag bzw. über eine schriftliche Erklärung des Förderungsnehmers vor Auszahlung des ersten Teilbetrages. Lediglich ein Hinweis in der Auszahlungsbenachrichtigung erscheint dem LRH für nicht ausreichend.

Bestätigung des
Verwendungs-
nachweises

Der LRH konnte aus den oben angegebenen Gründen nicht überprüfen, ob die vom Land Tirol an die Einrichtungsgesellschaft überwiesenen Förderbeträge auch tatsächlich für die Baumaßnahmen verwendet wurden. Von der „com./in.“ wurde mündlich die ordnungsgemäße Abwicklung bestätigt. Vom LRH wurde am Landesgericht Innsbruck Einsicht in das Anmelungsverzeichnis der Gläubigerforderungen genommen. Er hat dabei festgestellt, dass die die Baumaßnahmen betreffenden Forderungen nur ca. 22 % der gesamten Forderungen (s.u.) betreffen bzw. rund ein Drittel der Baukosten ausmachen. Nach Ansicht des LRH ist daher davon auszugehen, dass die Einrichtungsgesellschaft den Landesanteil auch zweckentsprechend verwendet hat.

Kritik nach
Bewirtschaftungserlass

Sowohl im Bewirtschaftungserlass 2001 als auch 2002 ist festgehalten, dass Förderungen erst dann zur Anweisung gebracht werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich ist. Jedenfalls darf eine Vorschussleistung für das kommende Jahr nicht erfolgen. Das heißt für diesen Fall, dass die Auszahlung des ersten Teilbetrages im Dezember 2001 in Höhe von € 218.018,50 nicht erfolgen hätte dürfen.

Darüber hinaus entsprach der ausbezahlte Teilbetrag bei weitem nicht dem tatsächlichen Leistungsfortschritt der Baumaßnahmen. Ein geringerer Teilbetrag wäre nach Ansicht

des LRH ebenfalls angemessen gewesen. Der (Dritt)Empfänger lukrierte mit der gewählten Vorgangsweise jedenfalls einen beträchtlichen Zinsgewinn.

Absicherung

In den Richtlinien nicht direkt geregelt ist die Auszahlung von Förderungen an Dritte. Wenn es nach den Erfahrungen des LRH auch immer wieder vorkommt, dass nach einer Leistungserbringung über Ansuchen der Förderungsnehmer die Förderbeträge an Dritte ausbezahlt werden, ist bei diesem Fall der Sachverhalt anders gelagert, da sowohl eine Vorfinanzierung der Leistung als auch eine Auszahlung der Förderbeträge auf Anforderung des Dritten erfolgte. Zumindest hätte nach Ansicht des LRH die Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe eine Auskunft über diese Gesellschaft einholen müssen oder eine Bankgarantie für die Vorauszahlungen verlangen sollen.

Stadt

Weitere Zuwendungen erhielt die „com./in.“ von der Stadt Innsbruck und dem Bund. Nach einer Verwendungszusage des Bürgermeisters über 1,0 Mio. ATS wurden an die Gesellschaft im Mai 2002 und Jänner 2003 jeweils € 36.400,-- ausbezahlt.

Die Gewährung einer Wirtschaftsförderung von Seiten der Stadt wurde dem „Haus der Kommunikation“ in Aussicht gestellt, es kam aber zu keiner Auszahlung, da laut Auskunft der Stadt eine Förderung aus diesem Titel zweifelhaft war und die Gesellschaft deshalb keinen Antrag stellte.

Bund

Der Bund (über das Bundessozialamt Tirol) gewährte im September 2001 der „com./in.“ einen Zuschuss zur Schaffung von 15 behindertengerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Der Zuschuss betrug maximal ATS 300.000,-- (€ 21.802,--) pro Arbeitsplatz, wobei elf Arbeitsplätze noch im Jahr 2001 errichtet und die restlichen Arbeitsplätze im ersten Halbjahr beantragt werden mussten.

Die Auszahlung durch den Bund erfolgte je zur Hälfte im September und Dezember 2002. Insgesamt förderte der Bund das Projekt bzw. die Schaffung von behindertengerechten Arbeitsplätzen mit € 327.027,75.

Verwendungsnachweise	Vor Auszahlung der zweiten Förderungsrate wurden vom Bund gemeinsam mit dem Land Tirol Verwendungsnachweise (einzelne Rechnungen) über insgesamt € 360.000,-- stichprobenartig geprüft. Die Prüfung beschränkte sich darauf, ob der jeweilige Netto- Rechnungsbetrag auch an die Geldinstitute der Auftragnehmer überwiesen wurde. Über die Plausibilität der Rechnungshöhe und dergleichen wurden keine Aussagen gemacht.
Nur Bund	Die Prüfung bezog sich außerdem nur auf den Bundesanteil mit rd. € 327.000,-- eine Prüfung über den Landesanteil erfolgte nicht.
Gesamtförderung GK	Wie in der folgenden Tabelle ersichtlich wurden von den drei GK für die Inbetriebnahme des „Hauses der Kommunikation“ insgesamt € 763.146,25 zur Verfügung gestellt, wobei der größte Teil vom Land Tirol stammt.

Förderungen GK

GK	Fördergegenstand	Zusage	Auszahlung	Zeitpunkt
		€		
Bund	behindertengerechte AP	327.027,75	163.513,80	Sep.02
			163.513,95	Dez.02
Land Tirol	Erstinvestition	363.364,17	218.018,50	Dez.01
			145.300,00	Mai.02
Stadt Innsbruck	Erstinvestition	72.672,83	36.400,00	Mai.02
			36.400,00	Jän.03
Summe		763.064,75	763.146,25	

Finanzierungslücke	Aus den kalkulierten Start- und Investitionskosten in Höhe von rd. € 1.087.020,-- und den von den GK zugesagten Finanzierungsanteilen in Höhe von rd. € 763.150,-- wäre von vornherein ein Betrag von rd. € 323.870,-- aus Eigenmitteln der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter zu finanzieren gewesen.
--------------------	--

Bis zum Eröffnungstag im September 2002 war also (unter den angeführten Annahmen) ein ursprünglich nicht kalkulierter Fehlbetrag von zumindest:

• Mehrkosten	€ 610.180,--
• Finanzierungslücke	€ 323.870,--
• Summe	€ 934.050,--

entstanden.

Privatdarlehen

Für die Finanzierung der nicht von den GK abgedeckten Kostenbestandteile von rd. € 324.000,-- und weiteren, nicht budgetierten Anlaufkosten (inklusive den „Mehrkosten“) wurden von Gesellschaftern laut Auskunft des Geschäftsführers langfristige Bankdarlehen in Höhe von € 600.000,-- aufgenommen. Die Refinanzierung dieser Darlehen sollte mit den über den budgetierten Sponsorbeträgen lukrierten Sponsoreinnahmen erfolgen. Mit der Konkurseröffnung wurden diese Darlehen fällig gestellt und sind Teil des Gesamtschuldenstandes.

7. Stand im Konkursverfahren

Der Insolvenzdatei des LG Innsbruck ist zu entnehmen, dass das Konkursverfahren über die „com./in. Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.“ am 10.12.2003 eröffnet und inzwischen ein Masseverwalter bestellt wurde. In der Prüfungs- bzw. Berichtstagsatzung am 26.01.2004 wurde bekannt, dass rd. 2,1 Mio. € (inkl. MWSt.) an offenen Forderungen angemeldet wurden. Gemäß der Konkursordnung wird nach Anhörung der Konkursgläubiger das gemeinschuldnerische Unternehmen auf einstweilen unbestimmte Zeit fortgeführt. Der Betrieb laufe nach einer Aussendung des Kreditschutzverbandes derzeit ausgeglichen und werde fortgeführt, weil das Bundessozialamt eine Ausfallhaftung („Fortführungsgarantie“) in Höhe von € 70.000,-- übernommen hat.

Vom Masseverwalter wurde in der ersten Tagsatzung ein Zwangsausgleichsantrag eingebracht über den in der Schlussrechnungs- bzw. Zwangsausgleichstagsatzung am 15.03.2004 entschieden wird. Zur Finanzierung des Zwangsausgleichs wird ein Betrag von rd. € 420.000,-- benötigt werden.

Die Zahlung der vorgeschlagenen Quote an die Gläubiger ist durch das treuhänderisch seitens des Bundessozialamts Tirol zur Verfügung gestellte Geldvermögen gesichert. Das Geld liegt auf einem separaten Treuhandkonto.

Konkursordnung
und LRH

Aus Sicht des LRH nicht optimal war das zeitliche Zusammenfallen von Prüfauftrag durch den Tiroler Landtag und der Eröffnung eines Insolvenz- Verfahrens durch das LG Innsbruck, da beide Institutionen unterschiedliche Intentionen verfolgen. Der LRH prüft aus Landessicht, ob die Gebarung der Förderungsabwicklung den Rechtsvorschriften entsprach und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und (hier vor allem) zweckmäßig war. Methodisch wurde dies hier in Form einer Ablaufdarstellung und einer Ursachenermittlung durchgeführt.

Im Konkursverfahren wird das Hauptaugenmerk auf den Gläubigerschutz und eine Gläubigergleichbehandlung gelegt bzw. ob ein Zwangsausgleich - mit einer gesicherten Quote - eine Betriebsfortführung für vertretbar erscheinen lässt.

Diese beiden Berichte können deshalb auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen und sollten tunlichst nicht vermengt werden.

8. Schlussbemerkungen

Prüfung der
Unterlagen

Der LRH bekam bei der Durchsicht der Akten der verschiedenen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung den Eindruck, dass das Projekt sehr skeptisch beurteilt wurde. Durch die Beharrlichkeit von Landeshauptmannstellvertreter Prock konnte zuerst eine Verwendungszusage erreicht werden, die dann durch die Beschlüsse der Landesregierung und des Landtages ihre Gültigkeit erfuhr.

Die Prüfung der Projekts- bzw. der Konzeptunterlagen durch die verschiedenen Abteilungen des Amtes erfüllte nach Ansicht des LRH nicht die Qualitätsmaßstäbe, die an derartige Prüfungen angelegt werden sollten. Der LRH beurteilte die Prüfungen als zu oberflächlich bzw. wurden nicht alle Aspekte des Unternehmenskonzeptes geprüft.

Fördervertrag	Der LRH stellte wieder einmal fest, dass das Land Tirol eine erhebliche Förderung gewährte, ohne dass ein entsprechender Fördervertrag mit dem Förderungsnehmer abgeschlossen wurde. Für das Land bedeutete dies zum Beispiel eingeschränkte Prüfungsbefugnisse und verminderte Kontrollrechte für den LRH. Die Einschau durch den LRH kann dem entsprechend auch kein vollständiges Ergebnis bringen.
Empfehlung	Der LRH empfiehlt der Landesregierung die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ aus dem Jahr 1974 zu überarbeiten und zumindest um einen verpflichtenden Fördervertrag zu ergänzen. Der Bund regelt in seinen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ sehr detailliert - u.a. die zügige Ausführung der Leistung, die Einschaurechte von Organen des Bundes, das Procedere bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, allfällige Rückzahlungsverpflichtungen - wie bei der Förderungsabwicklungen vorgegangen werden muss.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ zu überarbeiten und zumindest um einen verpflichtenden Fördervertrag zu ergänzen, wird aufgenommen und einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden.</i>
Auszahlung an Dritte	Insgesamt kritisch betrachtet der LRH die Auszahlung von Förderbeträgen an Dritte. Die damit verbundenen Risiken - Schwierigkeiten einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu bekommen, Schwierigkeiten der Rückforderung der Förderung bei nicht widmungsgemäßer Verwendung und bei eventuellen Insolvenzverfahren des Förderungsnehmers oder des Dritten - und nach Ansicht des LRH ein erhöhter Prüfaufwand bei Auszahlung des Förderansuchens spricht gegen diese Vorgangsweise.
Förderabwicklung	Die auszahlende Stelle (Abt. Sozial- und Behindertenhilfe) beschränkte sich in der Projektabwicklung auf die Auszahlung der vom Landtag zur Verfügung gestellten Geldmittel und die stichprobenartige Prüfung einiger Originalrechnungen (ob die Rechnungen auch bezahlt wurden) gemeinsam mit dem Bundessozialamt. Weitergehende Untersuchungen, wie sie die Förderrichtlinien vorsehen, sind unterblieben. Insbesondere ist

dem LRH unverständlich, warum ohne Notwendigkeit und ohne Besicherung die Baumaßnahmen in erheblichem Ausmaß vorfinanziert wurden.

Überforderung

Aufgrund der im Zuge der Einschau mit den Mitarbeitern des „com./in.“ geführten Gespräche, den (spärlich) dem LRH zur Verfügung gestellten Akten und einzelnen Medienberichten zufolge, entstand beim LRH der Eindruck, dass die Geschäftsführung mit der Abwicklung eines so großen Projekts überfordert war. Vor allem in der Zeit nach der Verwendungszusage des Landes und der unmittelbar darauf folgenden Mietvertragsunterfertigung bis zur Eröffnung im September 2002 wurden bei der Projektabwicklung einige gravierende Fehler gemacht, die letztlich zu erheblichen Mehrkosten führten.

Bestätigung
Verwendungs-
nachweis

Eine Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der seitens des Landes der „com./in.“ zur Verfügung gestellten Mittel, wie sie in der Entschließung des Tiroler Landtages sinngemäß angedeutet wurde, kann der LRH nur im oben ausgeführten Ausmaß geben.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 18.3.2004

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsorganisation

An den
Landesrechnungshof

Dr. Georg Pattiss
Telefon: 0512/508-2221
Telefax: 0512/508-2225
E-Mail: verwaltungsorganisation@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Landesrechnungshof; Rohbericht Projekt „Haus der Sinne“

Geschäftszahl VOrg-RL-1/30

Innsbruck, 22.04.2004

Die Tiroler Landesregierung hat beschlossen, die folgende Stellungnahme zum Rohbericht des Landesrechnungshofes über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land dem Projekt „Haus der Sinne“ für Umbaumaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel abzugeben:

Zu Punkt 4. Stellungnahmen der Abteilungen des Landes zum Konzept:

Abteilung Kultur (Seite 8)

Kritik (Seite 9)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Stellungnahme der Abteilung Kultur zu oberflächlich abgefasst worden sei, wird bemerkt, dass bereits die Aussage am Deckblatt des Konzeptpapiers „Das Haus der Kommunikation bringt mit seinem innovativen Unternehmenskonzept ganzjährig ein einzigartiges Ausstellungs-, Kleinkunst-, Theater- und Veranstaltungsprogramm in die Innsbrucker Innenstadt“ ein Konkurrenzverhältnis zu Einrichtungen wie zB Treibhaus, Cinematograph, Kellertheater, Galerien usw. vermuten ließ. Die im Inneren des Konzepts enthaltene Aussage, dass „das Haus der Kommunikation [...] ein Programm nach Innsbruck und Tirol bringen [wird], das in keine Konkurrenz zu den Angeboten der bestehenden Kultureinrichtungen tritt“, erschien in diesem Zusammenhang widersprüchlich. Es war davon auszugehen, dass selbst die zeitweise Bespielung durch bestehende Einrichtungen wie zB das Stadttheater höchstens zu einem geringen Teil das Haus hätte füllen können. Ein breit gestreutes zusätzliches Programm wäre jedenfalls erforderlich gewesen. Unabhängig davon, ob ein Programm zugekauft oder eigenproduziert worden wäre, hätte dieses wiederum subventioniert werden müssen, weil Kultur kaum kostendeckend veranstaltet werden kann.

Die Kritik des Landesrechnungshofes, dass der tatsächliche Abgang des „Dialog im Dunkeln“ zu hoch angesetzt war, ist insofern berechtigt, als der tatsächliche Abgang nicht ATS 1,850.000,-, sondern ATS 1,495.000,- (weil im Nachhinein noch die Vergnügungssteuer abgezogen wurde) betrug. Der Hinweis in der Stellungnahme, dass der „Dialog im Dunkeln“ selbst bei optimaler Besucherauslastung und besten Rahmenbedingungen, wie sie in der damaligen Kunsthalle vorhanden waren, sich nicht selbst tragen konnte, diente jedoch der grundsätzlichen Klarstellung, dass Publikumserfolg und finanzieller Erfolg zwei verschiedenen Kategorien angehören, dass also Kultur, wie erwähnt, sich nur in den seltensten Fällen selbst finanzieren kann.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach den ursprünglichen Intentionen der Betreiber das „Haus der Kommunikation“ ein weiteres Kulturzentrum in Innsbruck geworden wäre mit einer im Nachhinein nicht abschätzbaren Subventionsnotwendigkeit. Vor dem Hintergrund der damaligen Budgetsituation wäre eine derartige Belastung des Kulturbudgets nicht zu verantworten gewesen.

Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe (Seite 9)

Kritik (Seite 9)

Im Oktober 2000 wurde die Abteilung Soziales um eine Stellungnahme zum Projekt „com./in. Haus der Kommunikation“ gebeten. Die in der Stellungnahme vertretene, ablehnende Haltung zum Projekt war damit zu begründen, dass der soziale Aspekt im Projekt zu wenig zum Tragen kam. Deshalb wurde einer Förderung in der Größenordnung von € 1.090.092,00 nicht zugestimmt.

Zu Punkt 6. Finanzierung:

Hinweis (Seite 25)

Das Land Tirol erklärte sich bereit, sich zumindest an den Start- und Investitionskosten in Höhe von € 363.364,- zu beteiligen. Dieser Betrag wurde in zwei Tranchen von der Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe ausbezahlt.

Hinsichtlich der vom Landesrechnungshof bemängelten Unzulänglichkeiten in der Förderungsabwicklung wird darauf hingewiesen, dass die Abteilung Soziales grundsätzlich nur die Verrechnungen der operativen Tätigkeiten von Sozialeinrichtungen durchführt. Der Landesrechnungshof hat im Rohbericht selbst die Feststellung getroffen, dass diese Abteilung üblicherweise nicht die Förderungsabwicklung von Investitionsmaßnahmen übernimmt. Die Abteilung Soziales weist weder in quantitativer Hinsicht die Personalressourcen für wirtschaftliche Plausibilitätsprüfungen derartiger Projekte auf, noch in Bezug auf Personen mit einschlägiger Qualifikation, die Grobkostenschätzungen für Investitionen, erforderliche behördliche Bewilligungen oder termingerechte Baufortschritte beurteilen könnten. Aus den genannten Gründen wurde von der Abteilung Soziales angeregt, künftig nur jene Fachabteilungen mit der Finanzierung von Investitionen zu betrauen, die über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

Zu Punkt 8. Schlussbemerkungen:

Fördervertrag (Seite 31)

Empfehlung (Seite 31)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ zu überarbeiten und zumindest um einen verpflichtenden Fördervertrag zu ergänzen, wird aufgenommen und einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa

Landeshauptmann

Dr. Johannes Pezzei